

Art. 2.

Die Tagearbeiter haben sich ohne Ausnahme bei der Arbeit zu lösen. Die Grubenarbeiter lösen sich in den gewöhnlichen zwölfstündigen Schichten über Tage im dazu bestimmten Werksgebäude, bei den acht- und sechsstündigen Schichten vor Ort oder auf der Arbeit überhaupt.

Vor und nach den Schichten werden die Arbeiter durch einen Steiger oder sonst Beauftragten verlesen und verliert der nicht anwesende Arbeiter seinen Anspruch auf die verfahrenene Schicht.

Art. 3.

Macht es der starke Waarenabsatz oder ein anderer Umstand nothwendig, die Förderung möglichst wenig zu unterbrechen, so haben sich die Grubenarbeiter oder die betreffenden Classen derselben in der zwölfstündigen Schicht ebenfalls auf der Arbeit zu lösen; dabei werden ihnen die Stunden, welche sie über volle 12 Stunden täglich länger stehen, nach Artikel 8 zu Schichten angerechnet.

Auf junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf diese Verlängerung der Arbeitszeit keine Anwendung finden, vielmehr sind diese nicht über 10 Stunden täglich, an Sonn- und Festtagen aber gar nicht zu beschäftigen; die Arbeitsstunden für dieselben dürfen nicht vor 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern, auch ist ihnen während der in Art. 1 bestimmten Aufsehzzeiten Bewegung in freier Luft zu gestatten.